jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/7/14 86/17/0177

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1989

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBl 6/1945 zuzurechnen sind
21/01 Handelsrecht
21/04 Genossenschaftsrecht
37/02 Kreditwesen
57/01 Versicherungsaufsicht

Norm

GenG 1873 §4;
HGB §18 Abs2;
HGB §30;
VAG 1931 §115 Abs1;
VAG 1931 §13;

Rechtssatz

Die Sache einer Entscheidung der Bausparkassenaufsichtsbehörde über die Genehmigung eines geänderten Firmenwortlautes einer Bausparkasse ist nicht diesselbe wie jene, die von den Gerichten nach handelsrechtlichen (firmenrechtlichen) oder wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986170177.X05

Im RIS seit

14.07.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at